Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge

der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO)

Oktober 2026

der Bundeswehr Universität München

Redaktion:
Grundsatzangelegenheiten Studium und Lehre der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004-4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge

der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)

vom 13. November 2026

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. September 2026, Az.: L.3-H6114.4.0/3/33, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 28. September 2026, Gz.: A I 8 – 38-02-05, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) vom 1. Oktober 2024 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2024, S. 8, Nr. 13, Anl. 13):

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Wortgruppe „vier Wochen“ gestrichen und durch die Wortgruppe „14 Tage“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender, neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. [2]Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben. [3]Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; für die besondere Lebenslage sind entsprechende Nachweise vorzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss bzw., welche Nachweise im Falle einer besonderen Lebenslage vorzulegen sind. [5]Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. [6]Sofern die Behinderung, chronische Erkrankung oder besondere Lebenslage erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 5 Anträge noch berücksichtigt.“

3. In § 22 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Modulprüfung oder“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 26 Abs. 7 Satz 4 werden die Worte „Die Fachprüfungsordnung“ gestrichen und durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender, neuer Satz 2 eingefügt:

„Weitere oder abweichende Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang können durch die jeweilige FPO festgelegt werden.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die den Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschlussnote zu stellen ist, an der UniBw M ihre studiengangspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen; der Masterstudiengang Militär- und Sicherheitsstrategie ist von dieser Regelung ausgenommen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

[1]Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2026 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 24. Juni 2026 und vom 25. August 2026, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.0/3/33 vom 28. September 2026 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben A I 8 – Gz. 38-02-05 vom 28. September 2026.

Neubiberg, den 13. November 2026

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 13. November 2026 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. November 2026 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 20. November 2026.